



## Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs  
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

aus dem Silberbrenneramt in unserer Epoche alles in allem eine Reineinnahme von wenig mehr als 40 *tl*, also im jährlichen Durchschnitt rund 4 *tl*.

#### Viertes Kapitel.

##### Die Einnehmer der Vogteiabgaben.

Unter der Oberhoheit der nürnbergischen Stadtgemeinde stehen drei kleinere Gemeinden, nämlich die Nürnberger Judenschaft, der Markt Wöhrd und der Flecken Feucht, die ihre inneren Angelegenheiten unter der Aufsicht und dem Schutze des Rates selbständig ordnen, dafür aber zu finanziellen Leistungen herangezogen werden, welche wir als schutzherrschaftliche oder Vogteiabgaben bezeichnen können. Für diese nach Nürnberg steuernden Unterthanengemeinden sind Organe vorhanden, welche ihre Abgaben einheben und an die Losungstube abführen, und die, insofern sie dieses thun, zu den städtischen Finanzämtern gehören, gleichviel, ob ihnen daneben im Rahmen der Selbstverwaltung einer der Sondergemeinden noch eine andere, selbständige Bedeutung zukommt oder nicht.

##### § 1. Der Judenrat.

Die Zahl der jüdischen Stadtbewohner, welche das zwölfte Lebensjahr überschritten haben, schwankt in unserer Epoche zwischen sechzig und achtzig,<sup>1)</sup> von denen jeder dem König als dem obersten Schutzherrn der Juden im Reich alljährlich zu Michaelis den „Goldenen Opferpfennig“ in Gestalt eines Stadtwährungsguldens zu entrichten hat. Seit Beginn unserer Epoche nimmt diese Abgabe im Namen des Königs der Rat ein. Außerdem ist jeder jüdische Hausbesitzer verbunden, dem Rat zwölf vom Hundert der Summe, für die er sein Haus gekauft hat, in zwei Raten zu Walpurgis und Michaelis als jährlichen Zins zu zahlen. Dieser „Judenzins“, von dem die Hälfte dem König zusteht, bildet mit dem in unserer Epoche zu Händen des Rats gezahlten Goldenen Opferpfennig zusammen die ordentliche Vogteiabgabe der Juden. So oft die Stadt Geld braucht, treten als beliebte Formen außerordentlicher Besteuerung Zwangsanleihen, erpresste Geschenke und unmäßige Geldstrafen für an-

1) Wie aus Teil IV. Abschn. VI. § 1 zu ersehen ist, betrug die Zahl der über zwölf Jahre alten jüdischen Einwohner im Jahre 1433: 56; 1434: 69; 1435: 68; 1436: 77. — Im Jahre 1449 belief sich die Gesamtziffer der in Nürnberg wohnenden Juden laut Beilage II auf 150 bis 155.